

Gemeinde Nusplingen

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Auf Grund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der aktuellen Fassung, wird mit Zustimmung des Gemeinderats durch Beschluss vom 22. November 2016 verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen

Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Verhalten auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen

- (1) Sport-, Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinder- und Ballspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung unberührt.
- (3) Rauchen ist auf Spiel- und Bolzplätzen verboten.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen von Menschen führen können, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7
Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur werktags und nicht in der Zeit von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr benutzt werden.

§ 8
Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

III. Belästigung der Allgemeinheit und umweltschädliches Verhalten

§ 9
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder gewerbsmäßige Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Wegwerfen von Papier und Abfällen,
5. die nicht bestimmungsgemäße Benutzung von Sitzbänken und anderen Einrichtungen,
6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können sind verboten.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu besteigen, zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.

§ 12

Behandlung von Abfall

Es ist verboten in öffentliche Abfallkörbe Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier und Flaschen einzuwerfen.

§ 13

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 14

Gefahr durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 15

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen so wie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Es ist verboten, Vogelfutter für andere Vögel so auszulegen, dass es für Tauben zugänglich ist.

§ 17

Geruchsbelästigungen

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;

3. außerhalb der Sport-, Spiel- und Bolzplätze zu spielen, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) / oder Inline-Skating / zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. zu fahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 20

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport-, Spiel- und Bolzplätze benutzt oder entgegen § 4 Abs. 3 auf Spiel- und Bolzplätzen raucht,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
 7. entgegen § 8 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwegen,
 - 7.1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
 - 7.2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
 - 7.3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
 - 7.4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
 - 7.5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen
 - 8.1 nächtigt,
 - 8.2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 - 8.3 seine Notdurft verrichtet,
 - 8.4 Papier und Abfälle wegwirft,
 - 8.5 Sitzbänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 - 8.6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 9. entgegen § 10 Motor- und Unterboden an Fahrzeugen wäscht sowie Gegenstände auf öffentlichen Straßen reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere

- wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie besteigt, beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Gegenstände hineinwirft,
 11. entgegen § 12 öffentliche Abfallkörbe zweckentfremdet benutzt,
 12. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 13. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 14. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich meldet,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 16. entgegen § 15 als Halter oder Führer nicht dafür sorgt, dass sein Hund die Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün-, Erholungs- und Sportanlagen oder in fremden Gärten verrichtet bzw. dessen Kot nicht unverzüglich beseitigt.
 17. entgegen § 16 Tauben füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann,
 18. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
 19. entgegen § 18 Zelte und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen Sanitäreinrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. als Grundstücksbesitzer sein Grundstück für solche Zwecke zur Verfügung stellt,
 20. entgegen § 19 Abs. 1 in Grün- und Erholungsanlagen
 - 20.1 Anpflanzungen oder als nicht freigegeben gekennzeichnete Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt,
 - 20.2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
 - 20.3 außerhalb der Sport-, Spiel- und Bolzplätze spielt, obwohl dadurch Dritte belästigt werden können,
 - 20.4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 - 20.5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - 20.6 Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 - 20.7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - 20.8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 - 20.9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 - 20.10 fährt oder Fahrzeuge abstellt,
 21. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen unter Missachtung der Altersgrenze benutzt,

22. entgegen § 20 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, eine unleserliche Hausnummer nicht unverzüglich erneuert oder die Hausnummer nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 5.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 23 In Kraft treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 27. August 1993, in Kraft getreten am 4. September 1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nusplingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nusplingen, den 22. November 2016
Ortspolizeibehörde

Jörg Alisch
Bürgermeister